

Produktpirateriebericht 2019

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des
Produktpirateriegesetzes 2004 im Jahr 2019



Produktpirateriebericht 2019

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des
Produktpirateriegesetzes 2004 im Jahr 2019

Wien, März 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/11

Gesamtumsetzung: Abteilung III/11

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen/Wilke

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	5
1. Einführung	11
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	11
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2019.....	11
2 Bewertung der aktuellen Situation	13
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	13
2.2 Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	18
2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022	23
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	25
3 Daten und Fakten	39
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden.....	39
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2019	40
3.2.1 Aufgriffe	40
3.2.2 Schutzrechte	45
3.2.3 Ursprungsländer	46
3.2.4 Versandungsländer.....	49
3.2.5 Bestimmungsländer.....	50
3.2.6 Verfahrensarten.....	51
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	52
3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr	53
3.2.9 Ergebnisse	53
3.3 Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004	56
4 Glossar	57
Tabellenverzeichnis.....	73
Abbildungsverzeichnis	74

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt im September 2019 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- 63 Millionen Arbeitsplätze in der EU (das sind 29,2 % aller Arbeitsplätze) können direkt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- 83,3 Millionen Beschäftigte in der EU (das sind 38,9 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 47 %.
- 45 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU, d.h. 6,6 Billionen Euro, entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- Beim Handel der EU mit dem Rest der Welt entfiel auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige der größte Anteil; sie erwirtschafteten einen Handelsüberschuss und halfen somit, die Außenhandelsbilanz der EU weitgehend im Gleichgewicht zu halten.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums hat 2019 verschiedene weitere Studien veröffentlicht, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Zwischen 2013 und 2016 nahm der Anteil nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren am Welthandel ganz erheblich zu. Dieser Anstieg wurde in einer Zeit verzeichnet, in der der Welthandel insgesamt vergleichsweise rückläufig war.
- 2016 könnte sich der Umfang des internationalen Handels von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren auf 509 Milliarden US-Dollar (460 Milliarden Euro) belaufen. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von bis zu 3,3 %.
- 2016 beliefen sich die Einfuhren von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren in die EU auf 121 Milliarden Euro (134 Milliarden US-Dollar), dies entspricht einem Anteil an den EU-Einfuhren von bis zu 6,8 %.
- Die relativen Auswirkungen von Produktfälschungen in der EU sind mehr als doppelt so hoch wie in anderen Ländern.
- Alle Marktsegmente sind betroffen. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.
- Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Auch chinesische Marken waren bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen.

Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Eine Auswertung der Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) durch die Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zeigt:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.
- China war mit einem Anteil von 73 % das Land, aus dem zwischen 2010 und 2017 die meisten gefährlichen gefälschten Produkte kamen, während auf die Europäische Union 13 % der Produkte entfielen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechteinutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Jahr 2019 hat der Zoll 2.026 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen) verzeichnet, aus denen insgesamt 3.390 Verfahren resultierten (weil bei einer Sendung manchmal Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren). Der Wert der dabei beschlagnahmten 370.240 Produkte betrug mehr als 16 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis).

Das ist eine starke Steigerung gegenüber 2018: die Sendungen mit Pirateriewaren haben sich fast verdreifacht und es wurden nahezu zehn Mal so viele Fälschungen aufgegriffen.

Verantwortlich für diese Steigerung sind nicht zuletzt auch einige Großaufgriffe, die das Ergebnis einer effizienten Risikoanalyse waren (siehe Punkt 2.1).

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen, die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, wobei sich die illegalen Medikamenteneinfuhren nicht nur auf Marken- oder Patentfälschungen beschränken.

Im Jahr 2019 wurden bei 96 Aufgriffen insgesamt 4.748 Medikamentenplagiate beschlagnahmt, in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurden.

Zusätzlich zu den Produktpiraterieaufgriffen konnte der Zoll im Jahr 2019 überdies 2.065 Sendungen mit 332.543 anderen illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen.

Somit wurden vom Zoll 2019 bei insgesamt 2.161 Aufgriffen in Summe 337.291 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt!

Dabei handelt es sich einerseits um Arzneiwaren, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind und andererseits um geschmuggelte Medikamente (siehe dazu Punkt 2.2).

Das ist ein Rückgang, da das Jahr 2018 ein Rekordjahr darstellte, in dem vom Zoll nahezu 1,2 Millionen gefälschte und illegale Medikamente aufgegriffen wurden, so viele wie noch nie davor. 2018 wurde der Großteil dieser Medikamente bei Schmuggelfällen im Reise- und Frachtverkehr aufgegriffen. Die effizienten österreichischen Zollkontrollen, die zu den großen Aufgriffen des Jahres 2018 geführt haben, haben auch abschreckende Wirkung und dazu beigetragen, dass Österreich zurzeit bei Medikamenten als Schmuggeldestination gemieden wird.

Begleitend zur Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner, die sich tagtäglich der Kriminalität rund um Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente in ihrem Wirkungsbereich vehement entgegenstellen, gilt es vermehrt auch, die Bevölkerung noch stärker über diese Gefahren zu informieren. Im Rahmen einer Informationsoffensive mit Kommunikationsmitteln der klassischen PR-Arbeit (Medientermine, Advertorials in Printmedien, ein TV-Spot, ein Folder) wurde über die Thematik informiert und Bewusstsein für die Gefahrenlage geschaffen. Es wurden Tipps für die Praxis gegeben und damit auch an die Eigenverantwortlichkeit der Konsumenten appelliert sowie der Zoll als verlässlicher Partner in diesem Bereich vergegenwärtigt. Dadurch konnte die Aufmerksamkeit für das Thema um ein Vielfaches erhöht werden, was der Awareness-Bildung zu Gute kommt.

Der auf österreichische Initiative im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft initiierte vierte EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll für den Zeitraum 2018 bis 2022 enthält einige Kernelemente früherer Aktionspläne, die weiterhin gültig sind und vertieft werden müssen. Der Aktionsplan beinhaltet auch neue Elemente, wie beispielsweise die Schaffung einer elektronischen Antragstellung für Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden, Aktionen im Bereich E-Commerce, um der ständig steigenden Zahl von Kleinsendungen mit Produktfälschungen im Post- und Kurierdienstverkehr besser begegnen zu können, oder die Entwicklung spezieller Trainingsprogramme für den Zoll.

Im Jahr 2019 wurden hauptsächlich folgende Aktionen durchgeführt:

- Ausarbeitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen für den Aktionsplan in Form einer „Road-Map“, die am 2. Juli 2019 beschlossen wurden;
- Fortführung der Arbeiten zur Umsetzung der elektronischen Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden unter Mitarbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (siehe auch Punkt 2.4), die eine EU-Plattform („IP Enforcement Portal“) als sicheres Kommunikationsinstrument zwischen Rechtsinhabern und Zollbehörden für diese Zwecke zur Verfügung stellen wird;
- Veröffentlichung der EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2018 durch die Kommission im September 2019 (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations/ipr-infringements-facts-figures_de);
- Fortführung der operativen Zusammenarbeit mit China und Hong Kong;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Analyse der Logistik des Warentransports per Bahn auf der „Neuen Seidenstraße“ („Silk Road Economic Belt“).

1. Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2019 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2019

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2019 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechthenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwenden die Zollverwaltungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2019 wurden auf diesen Vertriebswegen insgesamt 2.812 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen. Österreich liegt damit wegen seiner geographischen Lage (keine Häfen) und dem Umstand, dass auf dem Landweg nur gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze besteht, über dem internationalen Durchschnitt (Österreich 83 %, international 63 %), wie die am 12. Dezember 2018 von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums über den

Missbrauch von Kleinpaketen für den Handel mit nachgeahmten Waren veröffentlichten Fakten und Trends (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-fakes-in-small-parcels>) bestätigen. Die Größe dieser Sendungen ist in der Regel sehr gering, wobei Pakete mit 10 Artikeln oder weniger den größten Teil aller Aufgriffe ausmachen.

Dies stellt die Zollbehörden vor große Herausforderungen und hat dazu geführt, dass diesem Thema auf internationaler Ebene – auch bei der Weltzollorganisation (WZO) – verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wird. Traditionell vorhandene Informationen wie Schiffsmanifeste sowie die unterstützende Rolle von Zollagenten fehlen bei Sendungen mit geringem Volumen oft.

Derzeit werden nur vereinfachte Unterlagen benötigt, um Ware in kleinen Mengen per Post zu verschicken. Die in den Unterlagen enthaltenen Informationen werden vom Absender erstellt und in der Regel nicht überprüft, was Raum für Fehler und Betrug schafft. In der Regel stehen sie nur den Zollbehörden in den Bestimmungsländern und auch erst nach dem Eintreffen des Pakets zur Verfügung. Dies stellt die Zollbehörden vor ein Dilemma, denn sie sollen die Sendungen rasch abfertigen, gleichzeitig aber auch die Zölle und Steuern ordnungsgemäß erheben und auch illegalem Handel entgegenwirken.

In Bezug auf die beteiligten Volkswirtschaften ergab die Analyse der Beobachtungsstelle, dass einige wenige Herkunftsländer den Handel mit Kleinpaketen dominieren. Dazu gehören China, Hongkong, Indien, Singapur, Thailand und die Türkei. Während einige dieser Hauptherkunftsländer, z.B. China, Indien und Thailand, potenzielle Hersteller von gefälschten und unerlaubt hergestellten Waren sind, stellen andere wie Hongkong und Singapur wichtige Umschlagplätze dar.

Außergewöhnliche Produktpiraterieaufgriffe

Ein türkischer Transportlogistiker wollte im Jänner 2019 bei der Zollstelle Lustenau 102 Stück Rollenlager mit einem Gesamtgewicht von 1,5 Tonnen zur Zollanmeldung bringen. Bei der Beschau durch die Zöllner ergab sich der Verdacht, dass es sich bei den Waren um Fälschungen handeln dürfte. Die jeweils rund 15 kg schweren Rollenlager waren nur unzureichend in Leichtkartonagen verpackt. Überdies waren sowohl der Handel als auch die Verkehrsrouten dieser Produkte über die Türkei bzw. aus der Türkei fragwürdig. Dies widersprach den bisherigen Erfahrungen der Zöllner.

Zur Klärung des Sachverhalts kontaktierte der Zoll den Rechtsinhaber der Rollenlager, die SKF Gruppe mit Hauptsitz in Göteborg. Binnen Minuten wurden die Waren und die Rechnung, die den Warenwert mit rund 10.000 Euro angab, als Fälschungen bestätigt. Der Origi-

nalwert der Waren liegt in etwa beim Fünzfachen und beträgt tatsächlich rund 150.000 Euro. Auch ein Zertifikat, das der türkischstämmige Warenempfänger aus Lustenau dem Zoll vorgelegt hatte, um die Echtheit der Waren zu bestätigen, wurde von SKF als Plagiat ausgewiesen.

Die Rollenlager wurden so weit zerstört, dass sie als Rollenlager keine Verwendung mehr finden können und der Stahl wurde recycelt.

Eine im Auftrag der SKF durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass ein schlampiges Design der Rollenlager zu rascher Schmierstoffalterung, zu unnötigen Reibungsverlusten und in bestimmten Fällen auch zu Heißläufern hätte führen können. Die Materialhärtung war nicht ausreichend, sodass der Stahl dadurch wesentlich spröder und rissgefährdet war. Schleifbrand, raue Laufflächen und Bearbeitungsgrate an den Lagerringen und Käfigen hätten überdies äußerst negative Auswirkungen auf die Gebrauchsdauer der Lager gehabt.

Da Rollenlager dieser Art hauptsächlich in der Schwerindustrie Verwendung finden – von Kompressoren in Wechselstromsystemen über Industriegetriebe in der Windkraft bis hin zu Industriepumpen in Kraftwerken – konnten hier durch das Einschreiten der Zöllnerinnen und Zöllner der Zollstelle Lustenau Schäden mit möglicherweise unvorhersehbaren Folgen vermieden werden.

Im Februar 2019 wurde beim Zollamt Salzburg die Verzollung von 21.384 Flaschen Limonade bekannter Getränkehersteller mit einem Gewicht von insgesamt 24.222 kg beantragt. Bei der Warenbeschau stellte sich heraus, dass sieben verschiedene Sorten und sieben verschiedene Marken vorlagen, die zwei Rechtsinhaber betrafen. Die Ware stammte aus Bosnien und Herzegowina und wurde von dort am Landweg direkt nach Salzburg geliefert.

Beim Vergleich mit den von den betroffenen Rechtsinhabern beim Zoll gestellten Anträgen auf Tätigwerden, die auch Erkennungshinweise für Fälschungen enthalten, ergab sich der Verdacht, dass es sich nicht um Originalwaren handelt.

Von einem der betroffenen Markeninhaber wurde mitgeteilt, dass es sich sehr wohl um Originalwaren handelt. Dieser Teil der Sendung wurde freigegeben.

Der andere betroffene Markeninhaber hat gegenüber dem Zollamt bestätigt, dass es sich bei 2.592 Flaschen Limonaden um eine Fälschung handelt, weil eine Verletzung seiner Markenrechte vorliegt. Da der Empfänger der zollamtlichen Vernichtung nicht zugestimmt hat, hat der Rechtsinhaber gegen den Warenempfänger schlussendlich ein zivilrechtliches Verfahren nach dem Markenschutzgesetz angestrengt, das noch nicht abgeschlossen ist.

Eine weitere Anhaltung im November 2019, bei der wieder 14.256 Flaschen Limonade für den gleichen Salzburger Empfänger betroffen waren, erwies sich als Originalware. Im Unterschied zum ersten Fall wurde die Sendung aus Serbien geliefert und es waren auch andere Etiketten an den Flaschen angebracht als beim ersten Fall.

Dieser Fall ist insofern interessant, als hier sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten waren. Diese Vorgangsweise wird vor allem deshalb gewählt, um die

Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen und das Erkennen der Fälschungen zu erschweren.

Im Oktober 2019 wurden beim Zollamt Feldkirch Wolfurt 1.200 Stück kabellose Ohrhörer für einen in Vorarlberg ansässigen Warenempfänger unter Vorlage einer Rechnung in Höhe von 27.588 US-Dollar zur Verzollung angemeldet. Der Versand erfolgte aus China und China wurde auch als Ursprungsland angegeben.

Bei der Beschau der Waren ergab sich rasch der Verdacht der Produktpiraterie. Vom Rechtsinhaber wurde bestätigt, dass mit diesen Waren tatsächlich ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt wird und es sich deshalb um Fälschungen handelt. Daraufhin wurde der ursprünglich vom Warenempfänger gegen die zollamtliche Vernichtung eingelegte Widerspruch zurückgezogen. Gleichzeitig wurde der Warenempfänger durch den Rechtsinhaber aufgefordert, diese Produkte aus seinem Webshop zu nehmen. Die Waren wurden schließlich im Dezember 2019 vernichtet.

Die Zollkontrolle hat allerdings auch ergeben, dass der Warenempfänger nicht nur Plagiate einführen wollte, sondern auch vorhatte, sich Abgaben zu ersparen. Tatsächlich enthielt die Sendung nämlich 1.800 Stück Ohrhörer, für die ein Betrag von 41.382 US-Dollar bezahlt wurde. Dazu erwartet den Warenempfänger jetzt auch noch ein Finanzstrafverfahren.

Sechs Tonnen gefälschte Unterwäsche, Socken, Pullover, Gürtel, Leggings und Jacken von vermeintlichen Luxusherstellern hat der Zoll am Flughafen Wien Schwechat Mitte November 2019 aus dem Frachtverkehr gezogen. Die rund 30.000 gefälschten Textilien sollten auf Weihnachtsmärkten verkauft werden. Es dauerte drei Tage, bis die sechs Tonnen-Fracht durch die Zöllnerinnen und Zöllner aufgearbeitet, gezählt und das überwältigende Ergebnis beziffert werden konnte: So waren beispielsweise 8.747 Paar Socken, 7.140 Unterhosen, 3.441 Pullover, 2.888 Gürtel, 1.536 Leggings und 1.180 Jacken von über 50 Rechtsinhabern Teil der Plagiatslieferung.

Die Sendung wurde durch ein amerikanisches Handelsunternehmen mit Sitz in Delaware von einem türkischen Händler erworben. Der türkische Abgeber hatte sie in China bei unterschiedlichen Quellen eingekauft und anschließend über Vietnam in einer einzigen Sendung nach Istanbul mit weiterem Zielort Wien verschicken lassen. In der Türkei wurden die der Sendung beigestellten Papiere um einen österreichischen Logistikdienstleister ergänzt. Von Wien aus sollten die Waren in Österreich weiter verteilt werden. Diese komplizierten Versandwege wurden als Verschleierungstaktik angewandt, um die Zollkontrollen zu erschweren.

Abbildung 1: Weg der sechs Tonnen-Fracht mit gefälschten Textilien



Ein gänzlich anderer Transportweg für Plagiate wurde vom Team der Operativen Zollaufsicht des Zollamtes Wien Mitte November 2019 aufgedeckt. Der gesamte Gepäckladeraum eines zur Zollkontrolle ausgewählten Fernreisebusses war bis oben hin mit gefälschter Designerware vollgestopft. Auch die Innenräume und Sitzreihen waren nicht nur mit Reisenden, sondern auch mit illegal eingeführten Mitbringsele besetzt. So sollten neben rund 400 kg Lebensmittel auch 570 gefälschte Luxusartikel im Wert von nahezu einer Million Euro durch Österreich nach München transportiert werden.

Die Zöllnerinnen und Zöllner der Operativen Zollaufsicht, deren vorrangige Aufgabe mobile Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Aufdeckung illegaler Warenbewegungen ist, haben den Reisebus aus der Türkei auf Grund von Risikoanalysen, ihren Erfahrungswerten sowie auf Basis nationaler und internationaler Trends zur Kontrolle ausgewählt.

Als – durchaus fantasievolle – Erklärung für die Fracht gab einer der Fahrer an, die Waren würden einem Fahrgast gehören, der aufgrund der Erkrankung der Mutter bereits in Budapest den Bus verlassen hätte, ursprünglich die Waren aber nach München bringen wollte, um dort eine Boutique zu eröffnen.

Ende November 2019 haben die Zöllnerinnen und Zöllner am Flughafen Wien neuerlich zuge schlagen. Ins Visier gelangte eine Sendung für einen in München ansässigen Empfänger, dessen Betätigungsfeld von der Entwicklung und Herstellung von IT Produkten bis hin zur Vermittlung von touristischen Reisen reicht. Der Handel mit Parfüms und Kosmetikartikel gehört ebenfalls dazu.

Die aus Dubai gelieferte Sendung mit nahezu 5.000 Stück Parfüms diverser Marken war nicht zuletzt deshalb auffällig, weil zahlreiche Verpackungen als „Tester“ gekennzeichnet waren. Abgesehen davon, dass allein schon die große Menge an Testern gleichartiger Produkte verdächtig war, fand sich dieser Hinweis nach dem Auspacken der Parfümflaschen auf diesen nicht mehr. Bei manchen Parfümflaschen fiel auch ein eher unangenehmer und abstoßender

Geruch an Stelle des erwarteten angenehmen Dufts auf.

Der Fälschungsverdacht wurde von den betroffenen Rechtsinhabern bestätigt. Die Parfüms werden vernichtet.

Insbesondere die vorstehend erwähnten Fälle sind dafür verantwortlich, dass die durch die österreichische Zollverwaltung aufgegriffenen gefälschten Artikel in fast allen Bereichen wieder gestiegen sind (siehe Punkt 3.2).

Zu diesem positiven Ergebnis haben aber auch Personalaufnahmen im Zollbereich beigetragen. Gerade bei den jungen, zum Teil noch in Ausbildung befindlichen Zöllnerinnen und Zöllnern ist ein hohes Maß an Eigeninitiative und Motivation zu erkennen, die insbesondere in Form von professionell durchgeführten risikoorientierten Sonderkontrollen zum Erfolg geführt haben. Dabei haben sich die Zöllnerinnen und die Zöllner auch nicht von der gerade bei großen Sendungen sehr arbeitsintensiven und zeitaufwendigen Aufarbeitung der Aufgriffe abschrecken lassen. Es müssen nämlich alle Packstücke ausgepackt, die Waren genau gezählt sowie erfasst und in Bezug auf den Fälschungsverdacht geprüft werden. Dieser Prozess hat bei einigen der vorstehend angeführten Fälle durchaus mehrere Tage in Anspruch genommen.

2.2 Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Bei den Medikamentenfälschungen werden die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosierte sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Vertrieben werden diese Fälschungen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2019 wurden bei 96 Aufgriffen insgesamt 4.748 Medikamentenplagiate beschlagnahmt, in denen die Zollbehörden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurden.

Illegale Medikamente beschränken sich aber nicht nur auf Marken- oder Patentfälschungen. Zusätzlich zu den Produktpiraterieaufgriffen konnte der Zoll im Jahr 2019 überdies 2.065 Sendungen mit 332.543 anderen illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen.

Somit wurden vom Zoll 2019 bei insgesamt 2.161 Aufgriffen in Summe 337.291 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt!

Bei den illegalen Arzneiwaren handelt es sich um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente.

Seit dem Jahr 2018 gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (dabei handelt es sich hauptsächlich um Potenzmittel) zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. 2017 hat es noch 527 Produktpirateriefälle mit insgesamt 23.526 Tabletten mit dem Wirkstoff Tadalafil gegeben. Das waren fast 52 % der Produktpiraterieaufgriffe bei den Medikamenten bzw. nahezu 43 % der 2017 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiate. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Nach dem Auslaufen des Patentschutzes sind sehr rasch Generika mit dem Wirkstoff Tadalafil auf den Markt gekommen. Das ist eine durchaus marktübliche Entwicklung. Diese Entwicklung war auch bei den Fälschern und bei den Vertreibern von illegalen Medikamenten zu beobachten. Seit dem Jahr 2018 verlagern sich die Internetbestellungen bei den Potenzmitteln verstärkt zu „Generika“. Die Fälscher bzw. auch die Käufer schwenken also vermehrt auf Produkte um, die nicht unter Produktpiraterie fallen.

Im Jahr 2019
Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0		
2005	1	55	detaillierte Daten wurden bis 2008 nicht erhoben und stehen daher für den Vergleich nicht zur Verfügung	
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543

Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte. Diese liegen mit rund 35 % der gesamten Aufgriffe vor Schlaf- und Beruhigungsmitteln und vor schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten mit jeweils rund 15 %. Gelenksstärkende und knochenschützende Supplemente können mit rund 10 % aller Aufgriffe ebenfalls zu beliebten Schmuggelartikeln gezählt werden.

Im Jahr 2018 wurde der Großteil der Aufgriffe bei den illegalen Medikamenten bei großen Schmuggelfällen im Reise- und Frachtverkehr verzeichnet, bei denen die Medikamente überwiegend nicht für Österreich bestimmt waren und Österreich „nur“ als Eingangsort in die EU gewählt worden ist. Fälscher und andere mit illegalen Tätigkeiten befasste Personen reagieren aber ebenso wie redliche Unternehmen rasch auf sich ändernde Begleitumstände. Die effizienten österreichischen Zollkontrollen, die zu den großen Aufgriffen des Jahres 2018

geführt haben, haben auch abschreckende Wirkung und dazu beigetragen, dass Österreich zurzeit bei Medikamenten als Schmuggeldestination gemieden wird.

Kommunikationsmaßnahmen Medikamente

Begleitend zur Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner, die sich tagtäglich der Kriminalität rund um Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente in ihrem Wirkungsbereich vehement entgegenstellen, gilt es vermehrt auch, die Bevölkerung noch stärker über diese Gefahren zu informieren.

Im Rahmen einer Informationsoffensive wurde über die Thematik informiert und Bewusstsein für die Gefahrenlage geschaffen. Es wurden Tipps für die Praxis gegeben und damit auch an die Eigenverantwortlichkeit der Konsumenten appelliert sowie der Zoll als verlässlicher Partner in diesem Bereich vergegenwärtigt.

Mit den gewählten Kommunikationsmitteln der klassischen PR-Arbeit mit begleiteten Medienterminen auf Anfrage beispielsweise in der Zollstelle im Auslandszentrums der Post, Advertorials in Printmedien und einem TV-Spot zum Thema konnte die Aufmerksamkeit für das Thema um ein Vielfaches erhöht werden, was der Awareness-Bildung zu Gute kommt. Mittels Folder konnte das Thema Medikamentensicherheit detaillierter, aber dennoch kompakt und übersichtlich aufbereitet werden. Zur Verfügung gestellt wird die Publikation online auf <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html> sowie in Finanz- und Zollämtern.

Abbildung 2: Advertorial Medikamentensicherheit



Mit Sicherheit gesund

 Bundesministerium
Finanzen

Während früher vorwiegend Luxusartikel gefälscht wurden, werden immer mehr nachgemachte Massenkonsumgüter verkauft. Illegal hergestellte Medikamente, wirkungslose Pillen oder verunreinigte Arzneimittel stellen seit Jahren die größte Gruppe der vom Zoll aufgegriffenen Produktfälschungen in Österreich dar.

Gefälschte Medikamente in Umlauf zu bringen ist aber nicht nur kriminell, sondern gefährdet Menschenleben - vor allem, wenn die Wirkung der vermeintlichen Arzneimittel ausbleibt oder gar schädliche Inhaltsstoffe wirken.

Die Zöllnerinnen und Zöllner setzen sich für Ihren Schutz, Ihre Gesundheit und Ihre Sicherheit ein, indem sie ge-

Es gibt ambitionierte Fälschungen. Es gibt kreative Fälschungen. Und es gibt tödliche Fälschungen. Seien Sie bei Medikamenten besonders vorsichtig.

fälschte Medikamente aus dem Verkehr ziehen und dieses kriminelle Handeln bekämpfen.

Problematisch ist, dass potenziell gefährliche Arzneimittelfälschungen für Laien oft kaum von den Originalprodukten zu unterscheiden sind. Aussehen

und Verpackung werden oft täuschend echt nachgemacht. Insbesondere im Internet ist Vorsicht geboten, denn nicht alle Online-Anbieter sind seriös.

Alle Informationen zu gefälschten Medikamenten finden sie unter bmf.gv.at/medikamente

Tipp:

Beziehen Sie Ihre Medikamente ausschließlich über legale Vertriebswege. Österreichs Apotheken bieten fachkundige Beratung und können damit zum sicheren Umgang mit Medikamenten beitragen. Sie möchten Ihre Medikamente lieber online bestellen? Vertrauen Sie nur glaubwürdigen, zertifizierten Fernabsatzapotheken. Diese weisen EU-weit ein gemeinsames Logo für legale Internet-Apotheken auf.



2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022

Am 9. Oktober 2018 wurden auf österreichische Initiative im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die „Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018-2022“ verabschiedet. Die Schlussfolgerungen und der Aktionsplan wurden am 21. Jänner 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 24, S. 3).

Dieser nunmehr vierte Aktionsplan im Bereich der Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll enthält einige Kernelemente früherer Aktionspläne, die weiterhin gültig sind und vertieft werden müssen. Der Aktionsplan beinhaltet auch neue Elemente, wie beispielsweise die Schaffung einer elektronischen Antragstellung für Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden, Aktionen im Bereich E-Commerce, um der ständig steigenden Zahl von Kleinsendungen mit Produktfälschungen im Post- und Kurierdienstverkehr besser begegnen zu können, oder die Entwicklung spezieller Trainingsprogramme für den Zoll.

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategische Ziele:

- Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der gesamten EU,
- Bekämpfung der wichtigsten Trends im Handel mit Waren, die gegen die Rechte des geistigen Eigentums verstoßen,
- Bekämpfung des Handels mit Rechten an geistigem Eigentum in der gesamten internationalen Lieferkette sowie
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

In den Schlussfolgerungen des Rates werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, den Aktionsplan wirksam und effizient umzusetzen, indem sie die verfügbaren Instrumente und verfügbaren Ressourcen in vollem Umfang nutzen.

Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen erfolgen an Hand einer „Road-Map“, die von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und am 2. Juli 2019 angenommen worden ist.

Im Jahr 2019 wurden, abgesehen von der Ausarbeitung der „Road-Map“, hauptsächlich folgende Aktionen durchgeführt:

- Fortführung der Arbeiten zur Umsetzung der elektronischen Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden unter Mitarbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (siehe auch Punkt 2.4), die eine EU-Plattform („IP Enforcement Portal“) als sicheres Kommunikationsinstrument zwischen Rechtsinhabern und Zollbehörden für diese Zwecke zur Verfügung stellen wird;
- Veröffentlichung der EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2018 durch die Kommission im September 2019 (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations/ipr-infringements-facts-figures_de);
- Fortführung der operativen Zusammenarbeit mit China und Hong Kong;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Analyse der Logistik des Warentransports per Bahn auf der „Neuen Seidenstraße“ („Silk Road Economic Belt“).

Der Zoll-Aktionsplan EU-China

Anlässlich des 20. Gipfeltreffens EU-China wurde am 16. Juli 2018 in Peking der EU-China-Aktionsplan 2018 bis 2020 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Finanziell und logistisch wird dieser Aktionsplan vor allem durch das vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltete EU-IP-Key-Programm (<http://www.ipkey.org/en/>) unterstützt.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Auf Basis dieses Aktionsplans wurde zum Zweck des Informationsaustausches ein Netzwerk der Häfen und Flughäfen in der EU und in China gebildet, dem auch die Zollstelle Flughafen Wien angehört. Der laufende Informationsaustausch zur Identifizierung von Hochrisikosen-dungen und die gemeinsame Analyse der Statistiken über rechtsverletzende Waren bildeten die tragenden Säulen des Aktionsplans. Diese führte zu Erfolgen, es besteht aber dennoch Potential für Verbesserungen und für eine Weiterentwicklung dieser Aktivitäten.

Der Zoll-Aktionsplan EU-Hong Kong

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong einen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Österreich hat sich ab dem Jahr 2017 auch an diesem Netzwerk beteiligt und nimmt mit der Zollstelle Flughafen Wien aktiv daran teil. Wesentlicher Teil der Zusammenarbeit ist der gegenseitige Austausch von Informationen zu Produktpiraterieaufgriffen zwischen den Zollbehörden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass insbesondere durch die Behörden in Hongkong gegen Unternehmen, die durch die Zollbehörden in der EU als Quellen von Fälschungen identifiziert wurden, rechtliche Schritte ergriffen werden können.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012¹ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)² integriert.

¹ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

² Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle bilden vier Kernprojekte, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen. Diese Projekte umfassen:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen,
- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsangebote sowie
- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im März 2019 wurde die Studie „Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren“ veröffentlicht, die sich mit einer aktualisierten quantitativen Analyse des Wertes, Umfangs und Ausmaßes des Welthandels mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren beschäftigt (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trends-in-trade-in-counterfeit-and-pirated-goods>).

zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Zwischen 2013 und 2016 nahm der Anteil nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren am Welthandel ganz erheblich zu. Hinzu kam, dass dieser Anstieg in einer Zeit verzeichnet wurde, in der der Welthandel insgesamt vergleichsweise gedämpft war. Somit ist die Intensität der Produkt- und Markenpiraterie im Ansteigen begriffen, was mit einem erheblichen potenziellen Risiko für geistiges Eigentum in der wissensbasierten, offenen und globalisierten Wirtschaft verbunden ist.
- Die Vorgängerstudie der OECD und des EUIPO gelangte zu dem Schluss, dass im Jahr 2013 schätzungsweise bis zu 2,5 % des Welthandels auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren entfielen, dies entspricht einem Wert von bis zu 461 Milliarden US-Dollar (338 Milliarden Euro).
2016 könnte sich der Umfang des internationalen Handels von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren auf 509 Milliarden US-Dollar (460 Milliarden Euro) belaufen. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von bis zu 3,3 %.
- 2016 beliefen sich die Einfuhren von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren in die EU auf 121 Milliarden Euro (134 Milliarden US-Dollar), dies entspricht einem Anteil an den EU-Einfuhren von bis zu 6,8 % gegenüber von 5 % im Jahr 2013.
- Am stärksten von Nachahmung und Produktpiraterie betroffen sind nach wie vor Unternehmen und Betriebe, die vornehmlich in OECD-Ländern wie den USA, Frankreich, Italien, der Schweiz, Deutschland, Japan, Korea und im Vereinigten Königreich angesiedelt sind.
- Allerdings wird auch eine wachsende Zahl von Unternehmen, die in ertragsstarken Wirtschaften außerhalb der EU, wie Singapur und Hongkong, angesiedelt sind, zur Zielscheibe von Fälschern.

Der Bericht stützt sich auf Daten aus fast einer halben Million Zollbeschlagnahmen internationaler Vollzugsbehörden, darunter die Weltzollorganisation, die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission und das Ministerium für Innere Sicherheit der Vereinigten Staaten. Das Datenmaterial besteht aus Daten, die von Zollbediensteten erhoben und verarbeitet wurden.

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie durch die Studie „Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“ aktualisiert; diese Studie bezog sich auf den Zeitraum 2011 bis 2013. Im September 2019 wurde die Studie nochmals aktualisiert und dabei der Zeitraum 2014 bis 2016 untersucht („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 353 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- Zwischen 2014 und 2016 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29,2 %. In diesem Zeitraum haben diese Branchen rund 63 Millionen Europäerinnen und Europäer beschäftigt.
- 38,9 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (83,3 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil nahezu 21 Millionen weitere Arbeitsplätze in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, bestehen.
- 45 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,6 Billionen Euro.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 47 %.
- Beim Handel der EU mit dem Rest der Welt entfiel auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige der größte Anteil; sie erwirtschafteten einen Handelsüberschuss und halfen somit, die Außenhandelsbilanz der EU weitgehend im Gleichgewicht zu halten.

In Österreich werden 29,6 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 43,6 % des BIP (und damit etwas weniger als im EU-Durchschnitt) entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Abbildung 3: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Beschäftigung in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)

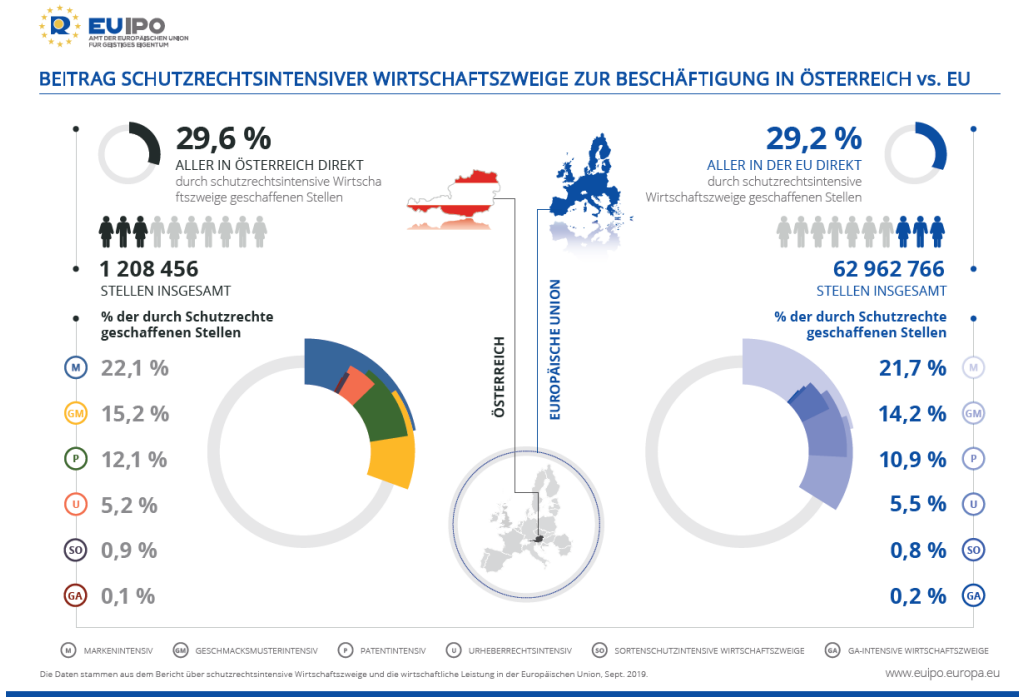
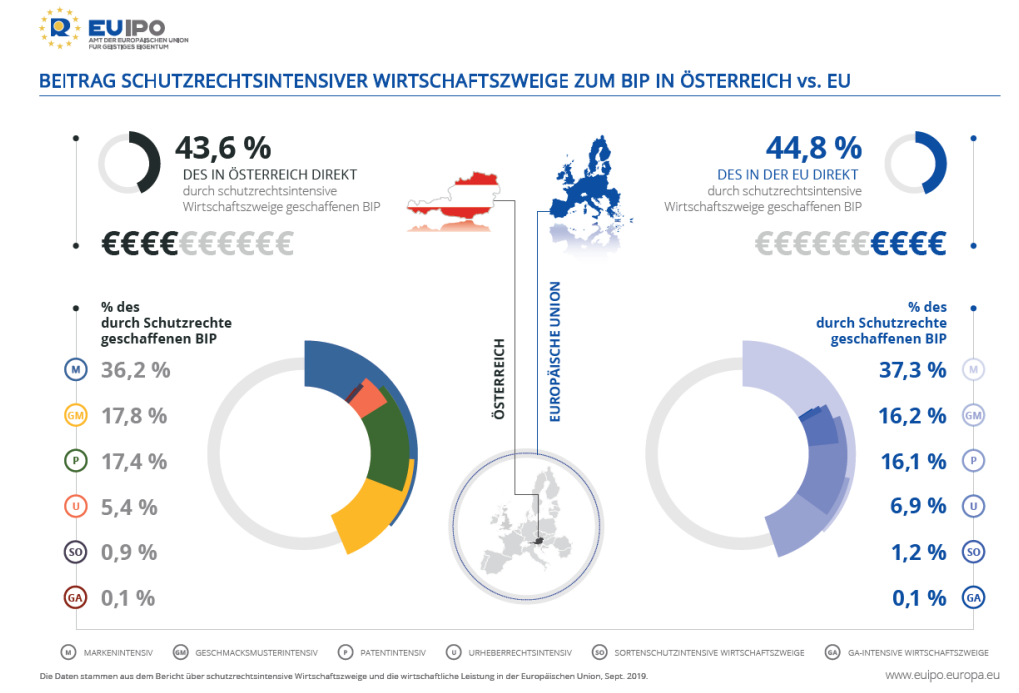


Abbildung 4: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zum BIP in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)



Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie sind von Bedeutung in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.

Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmer und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit sowohl Sekundärmärkte, auf denen die Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmärkte, auf denen die Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.

Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat offenbar China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunftsländer“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise

durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.

Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern zu verorten, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechtsinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in Industrieländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel. Die Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.

Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika. Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.

Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristallisieren. Im Jahr 2013 entfielen 63 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.

Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwa-

ren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann auf dem Landweg in die EU befördert.

Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste und die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnahmen entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahler eine große Belastung dar.

Die Studien zur Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

Branchenspezifische Studien

Im Juni 2019 hat die Beobachtungsstelle den „Statusbericht 2019 über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums“ veröffentlicht, in dem die Ergebnisse der in den letzten Jahren vom EUIPO über die Beobachtungsstelle durchgeführten Forschungsarbeiten über den Umfang, die Reichweite und die wirtschaftlichen Folgen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in der EU zusammengefasst sind (siehe

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/status-reports-on-ip-infringement>).

Dabei wurden auch folgende branchenspezifische Studien aktualisiert:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele,
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer,
- Studie zur Tonträgerindustrie,
- Studie zum Bereich Spirituosen und Wein,
- Studie zur Arzneimittelbranche,
- Studie zur Pestizidindustrie und

- Studie zu Smartphones.

Diese Studien befassen sich mit den direkten und indirekten Einnahme- und Arbeitsplatzverlusten durch gefälschte Produkte. Außerdem werden die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen untersucht. An weiteren derartigen Studien (insbesondere zu Tabakwaren, Computern und Automobilteilen) wird gearbeitet. Basis für die Berechnung der aktualisierten Zahlen waren die Jahre 2012 bis 2016.

Tabelle 2: Wirtschaftliche Kosten (jährliche Durchschnittswerte) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2019)

Branche	Umsatzeinbußen der Branche pro Jahr (in Mrd. Euro)	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen (in %)	Gesamte Umsatzeinbußen (in Mrd. Euro)	Direkte Arbeitsplatzverluste in der Branche	Gesamte Arbeitsplatzverluste	Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben u. Steuern, in Mrd. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ³	7,1	10,5 %	11,2	71.984	118.654	2,6
Bekleidung, Schuhwaren ³	28,4	9,7 %	45,9	335.053	473.031	8,6
Sportgeräte ⁴	0,3	4,1 %	0,6	1.756	3.625	0,1
Spielzeug, Spiele ⁴	1,0	7,4 %	1,6	3.679	8.158	0,3
Taschen, Koffer ⁴	1,0	7,4 %	2,1	8.169	16.550	0,4
Schmuck, Uhren ⁴	0,9	6,2 %	1,7	5.683	11.882	0,3
Tonträger ⁴	0,1	3,6 %	0,2	580	1.343	0,1
Spirituosen, Wein ⁴	2,4	5,9 %	6,1	6.049	38.885	2,1
Arzneimittel ⁵	9,6	3,9 %	16,5	33.133	80.459	1,7
Pestizide ⁴	1,0	9,8 %	2,1	1.749	7.993	0,3
Smartphones ^{3, 6}	4,2	8,3 %	–	–	–	–
Gesamt	56,0	7,4 % (durchschn.)	88,0	467.835	760.580	16,5

³ Die Zahlen betreffen den Einzelhandel.

⁴ Die Zahlen betreffen die Herstellung.

⁵ Die Zahlen betreffen den Großhandel.

⁶ Die Zahlen betreffen das Jahr 2015 und es wurden nur die Umsatzeinbußen der Branche berechnet.

Für Österreich belaufen sich die Verluste auf Grund von Fälschungen in den 11 Wirtschaftszweigen auf 7,1 % der jährlich erwirtschafteten direkten Umsätze. Das entspricht einem Wert von mehr als einer Milliarde Euro jährlich – oder 120 Euro pro Einwohner. Überdies gehen in diesen Branchen 8.273 Arbeitsplätze verloren.

Die größten Umsatzeinbußen sind in Österreich bei Bekleidung und Schuhwaren zu verzeichnen. Durch Fälschungen verliert diese Branche pro Jahr rund 634 Millionen Euro, was rund 9,1 % der Verkäufe entspricht.

An zweiter Stelle stehen in Österreich Kosmetika und Körperpflegeprodukte. Hier belaufen sich die Umsatzeinbußen auf Grund von Fälschungen auf ca. 145 Millionen Euro, was 7,8 % aller Umsätze in diesem Sektor entspricht.

Tabelle 3: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2019)

Branche	Umsatzeinbußen für die Branche pro Jahr (in Millionen Euro)
Bekleidung, Schuhwaren ³	634
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ³	145
Arzneimittel ⁵	80
Smartphones ^{3, 6}	74
Spielzeug, Spiele ⁴	42
Spirituosen und Wein ⁴	17
Sportgeräte ⁴	15
Schmuck, Uhren ⁴	13
Taschen, Koffer ⁴	10
Pestizide ⁴	8
Tonträger ⁴	2
Gesamt	1.040

Abbildung 5: Wirtschaftliche Schäden durch Fälschungen in 11 Branchen (Infografik EUIPO)

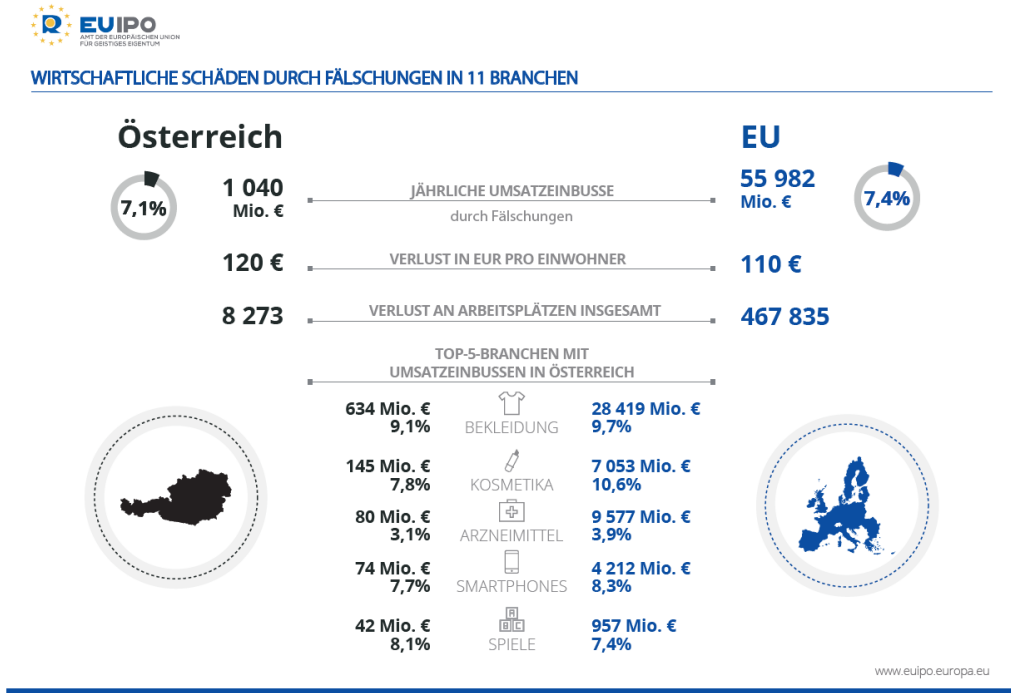


Abbildung 6: Wirtschaftliche Schäden durch Fälschungen in 11 Branchen in Österreich (Infografik EUIPO)

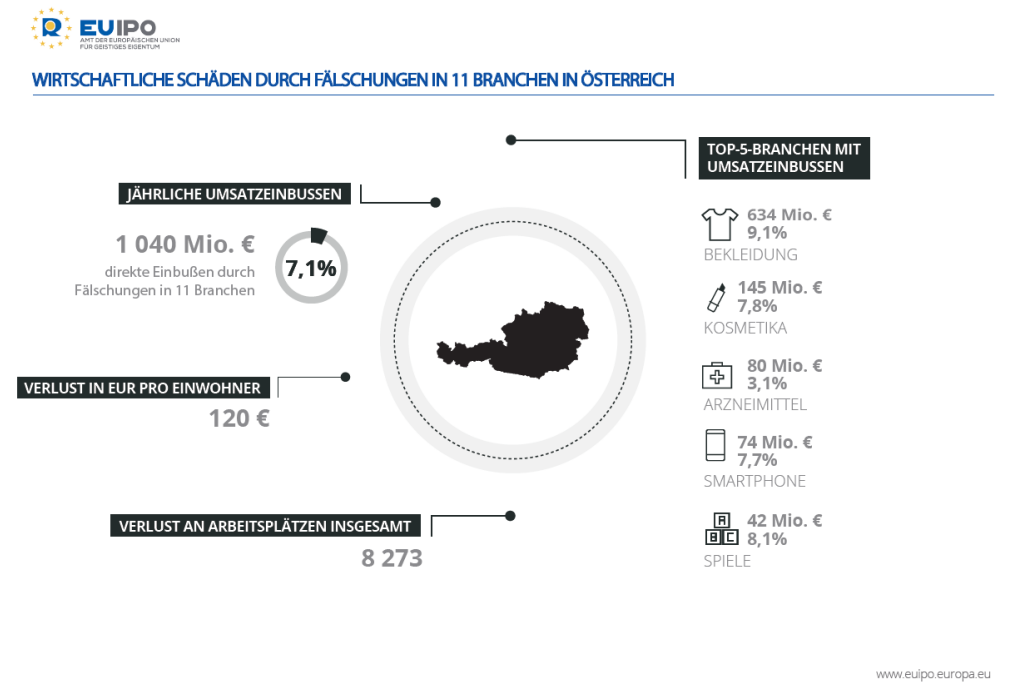
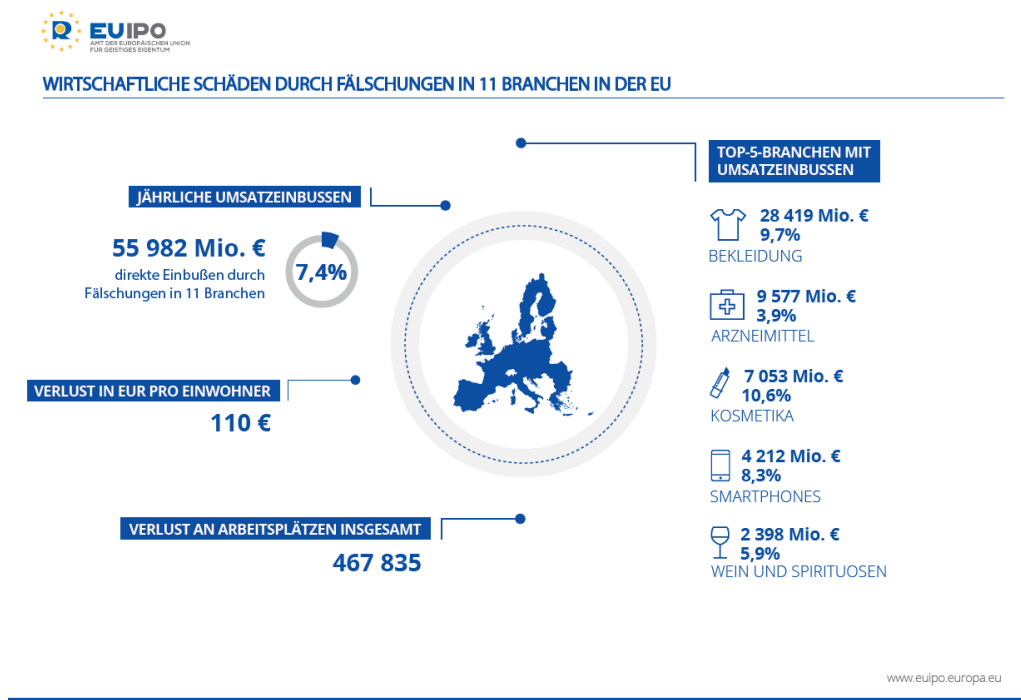


Abbildung 7: Wirtschaftliche Schäden durch Fälschungen in 11 Branchen in der EU (Infografik EUIPO)



Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher

Im Juni 2019 wurde eine „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ veröffentlicht (siehe [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf)). Dabei wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht.

Ausgewertet wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX), die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modetiteln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).

- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.
- China war mit einem Anteil von 73 % das Land, aus dem zwischen 2010 und 2017 die meisten gefährlichen gefälschten Produkte kamen, während auf die Europäische Union 13 % der Produkte entfielen.

3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Am 31. Dezember 2019 waren in Österreich insgesamt 1.555 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 55 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 1.500 Unionsanträge gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten. 24 dieser Anträge wurden in Österreich gestellt.

Die Zahl der Anträge auf Tätigwerden ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat am 31. Dezember 2019 mit insgesamt 1.555 Anträgen einen neuen Höchststand erreicht.

Der Rückgang bei den Anträgen im Jahr 2014 ist auf eine geänderte Rechtslage zurückzuführen. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 haben die bestehenden Anträge im Rahmen einer Übergangsbestimmung zwar weiter gegolten, konnten aber nicht mehr verlängert werden. Da nicht alle Rechtsinhaber, die Anträge unter dem alten Regime hatten, sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung mittlerweile gut angenommen. Die steigende Anzahl der Unionsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Unionsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 4: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736
2015	69	1.015	1.084
2016	51	1.208	1.259
2017	56	1.283	1.339
2018	56	1.457	1.513
2019	55	1.500	1.555

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2019

3.2.1 Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2019 in 2.026 Fällen (Sendungen) nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei 370.240 Artikeln die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt 3.390 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von 16.089.811 Euro.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 1.998 Fällen (ds. 98,62 %) über einen vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber, wobei daraus 3.338 Verfahren (ds. 98,47 %) resultierten. Lediglich in 28 Fällen (ds. 1,38 %) erfolgte das Tätigwerden, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist; dies führte zu 52 Verfahren (ds. 1,53 %).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörden auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren handelt.

Zu dem Umstand, dass in der nachstehenden Aufstellung unter der Kategorie 10a keine Aufgriffe gefälschter Zigaretten vermerkt sind ist anzumerken, dass im Jahr 2019 bei 2.062 Fällen zwar 4,99 Millionen Stück Zigaretten beschlagnahmt wurden, in kleineren Fällen aber keine systematischen Untersuchungen der Zigaretten im Hinblick auf Fälschungen erfolgen, da die beschlagnahmten Zigaretten ohnehin vernichtet werden. Bei diesen Aufgriffen kann daher keine Aussage zum Anteil der Fälschungen getroffen werden.

Bei den in der nachstehenden Aufstellung unter der Kategorie 10b angeführten 2.000 Tabakerzeugnissen handelt es sich um gefälschtes Zigarettenpapier, das in einem am Flughafen Wien kontrollierten Container, der aus China über Hamburg verschifft worden ist und auch zahlreiche andere Fälschungen enthielt, geladen war.

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der Kategorie 12h (Andere) angeführten 217.132 gefälschten Artikeln sind

- 207.120 Partysets (Pappteller, Kunststoffbecher, Strohhalme, Servietten, Kunststofftischtücher, bedruckte Einladungen, Partytröten, Girlanden, Cupcake Deko, Kerzen, Partyhüte),
- 6.000 Trinkbecher,
- 4.008 Keramikteller,
- drei elektrische Gitarren und
- ein elektronischer Iron Man Helm für Erwachsene.

Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	2	11	57.524	81.780 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	20	47	6.007	337.981 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	1	1	1	100 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	186	794	31.909	3.834.836 €
3b Bekleidungszubehör	59	186	6.739	577.104 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	603	706	895	188.698 €
4b Andere Schuhe	576	689	1.374	445.190 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	35	51	76	16.000 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	184	396	2.764	2.765.610 €
5c Uhren	106	145	473	1.353.210 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	8	26	148	61.250 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	15	19	301	94.850 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	20	62	13.207	260.105 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	8	11	6.738	536.496 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	1	1	80	1.600 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	5	6	517	50.200 €

	Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
7e	Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	1	1	10	200 €
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spie- lesoftware)	1	2	8	170 €
8b	Unbespielt	0	0	0	0 €
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	18	28	3.354	110.240 €
9b	Spiele, einschl. elektronische Spielekonso- len	4	9	735	24.020 €
9c	Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	4	6	6	720 €
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten	0	0	0	0 €
10b	Andere Tabakerzeugnisse	1	1	2.000	20.000 €
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	96 ⁷	96 ⁷	4.748 ⁷	98.160 €
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge	6	6	119	152.900 €
12b	Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	46	49	263	20.900 €
12c	Bürobedarf	1	3	12	1.450 €
12d	Feuerzeuge	0	0	0	0 €
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	3	7	122	3.800 €
12f	Textilwaren	4	8	19	4.570 €
12g	Verpackungsmaterialien	6	16	12.959	256.891 €
12h	Andere	5	7	217.132	4.790.780 €
Gesamt		2.026	3.390	370.240	16.089.811 €

⁷ Im Jahr 2019 konnte der Zoll überdies 2.065 Sendungen mit 332.543 anderen illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen (siehe Punkt 2.2).

Tabelle 6: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010 ⁸	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €

⁸ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2019 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	46	3.589
Unionsmarke	2.182	342.078
Internationale Marke	609	4.972
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	2	2
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	0	0
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	535	19.559
International registriertes Geschmacksmuster	6	6
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	10	34
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	3.390	370.240

3.2.3 Ursprungsländer

Sofern das Ursprungsland von Zollamt festgestellt werden konnte (dies war bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen gar nicht möglich), liegt bei den Ursprungsländern im Jahr 2019 China an erster Stelle. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum, aus den Balkanstaaten und aus der Türkei.

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	3.090	91,15 %
China	116	3,42 %
Indien	86	2,54 %
Türkei	55	1,62 %
Hongkong	12	0,35 %
Bosnien und Herzegowina	7	0,21 %
Vietnam	6	0,18 %
Serbien	4	0,12 %
USA	3	0,09 %
Bahrain	2	0,06 %
andere	9	0,26 %
Gesamt	3.390	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	252.965	68,32 %
Bosnien und Herzegowina	43.268	11,69 %
unbekannt	41.334	11,16 %
Serbien	14.256	3,85 %
Türkei	13.343	3,60 %
Indien	4.215	1,14 %
Hongkong	519	0,14 %
Ukraine	148	0,04 %
Vietnam	134	0,04 %
USA	45	0,01 %
andere	13	0,01 %
Gesamt	370.240	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:					
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke	75,22 % Bosnien und Herzegowina	24,78 % Serbien		
2 Körperpflegeprodukte:					
2a	Parfums und Kosmetika	95,27 % unbekannt	4,73 % China		
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % unbekannt			
3 Kleidung und Zubehör:					
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	56,18 % unbekannt	40,59 % Türkei	3,22 % China	0,01 % andere
3b	Bekleidungszubehör	51,43 % unbekannt	43,73 % China	4,84 % Türkei	
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:					
4a	Sportschuhe	95,75 % unbekannt	3,46 % China	0,56 % Vietnam	0,23 % andere
4b	Andere Schuhe	98,33 % unbekannt	1,38 % China	0,29 % Vietnam	
5 Persönliches Zubehör:					
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	100,00 % unbekannt			
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	53,80 % unbekannt	43,85 % China	2,32 % Türkei	0,03 % andere
5c	Uhren	67,02 % unbekannt	30,66 % China	1,06 % Vietnam	1,26 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	67,57 % China	32,43 % unbekannt		
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:					
6a	Mobiltelefone	39,87 % Vietnam	30,23 % China	24,92 % Indien	4,98 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	56,73 % China	39,79 % unbekannt	3,48 % Hongkong	
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:					
7a	Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	77,71 % China	22,29 % unbekannt		

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	100,00 % unbekannt			
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	89,75 % China	9,67 % Hongkong	0,58 % unbekannt	
7e	Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % unbekannt			
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:					
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % unbekannt			
8b	Unbespielt				
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:					
9a	Spielzeug	77,55 % China	22,12 % unbekannt	0,18 % Hongkong	0,15 % andere
9b	Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	63,27 % unbekannt	36,73 % China		
9c	Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	100,00 % unbekannt			
10 Tabakerzeugnisse:					
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse	100,00 % China			
11 Arzneimittel:					
11	Arzneimittel	87,19 % Indien	12,81 % unbekannt		
12 Sonstige:					
12a	Maschinen und Werkzeuge	88,24 % unbekannt	11,76 % China		
12b	Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	67,68 % unbekannt	32,32 % China		
12c	Bürobedarf	100,00 % unbekannt			
12d	Feuerzeuge				
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	48,36 % unbekannt	35,25 % USA	16,39 % China	
12f	Textilwaren	100,00 % unbekannt			
12g	Verpackungsmaterialien	91,06 % China	7,80 % unbekannt	1,14 % Ukraine	
12h	Andere	100,00 % China			

3.2.4 Versandungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen.

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 –
Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versandungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	1.833	54,07 %
Türkei	960	28,32 %
Singapur	149	4,40 %
Hongkong	75	2,21 %
Südkorea	63	1,86 %
Iran	58	1,71 %
VAE	49	1,45 %
Russland	45	1,33 %
Indien	17	0,50 %
USA	15	0,44 %
andere	126	3,71 %
Gesamt	3.390	100,00 %

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 –
Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	257.276	69,49 %
Bosnien und Herzegowina	57.524	15,54 %
Türkei	34.373	9,28 %
VAE	5.413	1,46 %
Hongkong	4.701	1,27 %
Südkorea	4.422	1,19 %
Singapur	4.154	1,12 %
Albanien	653	0,18 %
Vietnam	610	0,16 %
Ukraine	251	0,07 %
andere	863	0,24 %
Gesamt	370.240	100,00 %

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	3.141	92,65 %
Deutschland	91	2,68 %
Ungarn	85	2,51 %
Slowakei	55	1,62 %
Polen	12	0,36 %
Slowenien	4	0,12 %
Ukraine	2	0,06 %
Gesamt	3.390	100,00 %

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	345.151	93,22 %
Polen	10.854	2,93 %
Deutschland	6.292	1,70 %
Ungarn	5.966	1,61 %
Slowakei	1.678	0,45 %
Slowenien	290	0,08 %
Ukraine	9	0,01 %
Gesamt	370.240	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU ;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 –
Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	3.254	95,99 %
Durchfuhr	24	0,71 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	112	3,30 %
Gesamt	3.390	100,00 %

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 –
Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	356.179	96,20 %
Durchfuhr	79	0,02 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	13.982	3,78 %
Gesamt	370.240	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit mehr als 80 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	1	0,03 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	111	3,27 %
Luftverkehr	497	14,66 %
Postsendungen	2.781	82,04 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	3.390	100,00 %

Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	4.008	1,08 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	296.693	80,14 %
Luftverkehr	60.249	16,27 %
Postsendungen	9.290	2,51 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Gesamt	370.240	100,00 %

3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2019 wurden 10 Fälle mit 741 gefälschten Artikeln im Reiseverkehr aufgegriffen. Daraus resultierten 79 Verfahren, weil es sich um größere Sendungen gehandelt hat, bei denen Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (2.016 Sendungen mit 3.311 Verfahren und 369.499 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.9 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.698	288.907
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	1.403	1.795
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	3	2.594
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	176	8.752
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	110	68.192
Gesamt	3.390	370.240

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2019 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den drei Fällen, die von den Rechtsinhabern gerichtlich verfolgt wurden, handelt es sich um zwei zivilrechtliche und um ein strafrechtliches Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende

Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁹ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre geführt und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden. Siehe dazu auch Punkt 2.1.

Im Jahr 2019 waren Originalwaren in 51 angehaltenen Sendungen (2,49 % der Fälle) betroffen, woraus 110 Verfahren resultierten, weil mehrere Rechtsinhaber betroffen waren.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

3.3 Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004

Im Jahr 2019 gab es (wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 Produktpirateriegesetz 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 Produktpirateriegesetz 2004 keine Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2 erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die in § 7 Produktpirateriegesetz 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

§ 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004 hat im Hinblick auf Artikel 18 der früheren EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Finanzvergehen für den Fall normiert, dass im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 seit 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

§ 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, wenn ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass eine Marke, auf die er einen Antrag auf Tätigwerden gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erlassen werden – BGBl. I Nr. 56/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind einzelne Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 gegenstandslos geworden, weil die dort geregelten Sachverhalte nunmehr in der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 geregelt werden. Gegenstandslos werden insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004.

Die im Produktpirateriegesetz 2004 enthaltenen Verweise auf die am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gelten gemäß Artikel 38 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 als Verweise auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und sind nach Maßgabe der im Anhang der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Entsprechungstabelle zu lesen.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder

- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,

- geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
- geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von

Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder

Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;

- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;
- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 50 233 564
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union

vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem

Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Zollamt Klagenfurt Villach immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;

- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem

(auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Wirtschaftliche Kosten (jährliche Durchschnittswerte) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2019)	33
Tabelle 3: Wirtschaftliche Kosten der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in Österreich (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2019)	34
Tabelle 4: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	40
Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Produktgruppen	42
Tabelle 6: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006	44
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Schutzrechtsverletzungen	45
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren ...	46
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	46
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	47
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Versendungsländer nach Anzahl der Verfahren	49
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel ..	49
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren	50
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel .	50
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren ..	51
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	51
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren	52
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel ...	52
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2019 – Ergebnisse	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Weg der sechs Tonnen-Fracht mit gefälschten Textilien	17
Abbildung 2: Advertorial Medikamentensicherheit	22
Abbildung 3: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Beschäftigung in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)	29
Abbildung 4: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zum BIP in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO).....	29
Abbildung 5: Wirtschaftliche Schäden durch Fälschungen in 11 Branchen (Infografik EUIPO)	35
Abbildung 6: Wirtschaftliche Schäden durch Fälschungen in 11 Branchen in Österreich (Infografik EUIPO)	35
Abbildung 7: Wirtschaftliche Schäden durch Fälschungen in 11 Branchen in der EU (Infografik EUIPO)	36

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)